

Ruderordnung des Elmshorner Ruderclub von 1909 e.V.

Stand: 08.04.2015



Präambel:

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion oder einer sonstigen Person gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1. Grundregeln

- 1.0. Jedes aktive Mitglied hat das Recht am Ruderbetrieb teilzunehmen.
- 1.1. Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- 1.2. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 1.3. Grußpflicht besteht gegenüber allen Booten anderer Sportvereine.
- 1.4. Die Bootsbesatzung darf nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Das Rauchen im Boot ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 1.5. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten
- 1.6. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung. Sicherheitsrichtlinie und Ruderordnung sind Bestandteil des Sicherheitshandbuches des ERC.
- 1.7. Im Boot sind die offiziellen Ruderkommandos des DRV zu verwenden. Sie sind als Anhang dieser Ruderordnung beigefügt.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- 2.1. Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen, müssen ausreichend schwimmen können. Der Nachweis darüber bzw. die Erklärung dazu ist grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag, spätestens aber vor Teilnahme am Ruderbetrieb zu erbringen.
- 2.2. Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- 2.3. Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmbzeichens Bronze schwimmen.
- 2.4. Gäste dürfen nur ausnahmsweise und auf besondere Genehmigung des Leiters Freizeitsport bzw. des Vorsitzenden Freizeitsport bzw. einem mit der Wahrnehmung des Ruderbetriebes Beauftragten die Boote benutzen.
- 2.5. Die einheitliche Ruderbekleidung des ERC besteht aus den Farben Weiß und Blau. Insbesondere bei Veranstaltungen und auf Regatten ist diese vordringlich zu tragen.

Ruderordnung des Elmshorner Ruderclub von 1909 e.V.

Stand: 08.04.2015



3. Anforderungen an Bootsobleute/Steuerleute

3.0. Bei allen Fahrten führt der Obmann das Kommando im Boot. Er ist Bootsführer im Sinne der Verkehrsvorschriften. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Nach Rückkehr des Bootes stellt er die ordnungsgemäße Reinigung des Bootes sowie die sachgerechte Ablage in der Bootshalle sicher.

3.1. Bootsobleute /Steuerleute müssen nachstehend aufgeführte Voraussetzungen erfüllen,

Voraussetzungen für ausgebildete Steuerleute:

- Vollendung des 12. Lebensjahres
- Teilnahme an einem Steuerleutelehrgang

Voraussetzungen zum Au-Obmann:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Erfahrung im Boot
- Kenntnis der Ruderordnung
- hinreichende Kenntnis der Seeschiffahrtsstraßenordnung
- Teilnahme an einem Obleute Lehrgang.

Zusätzliche Voraussetzungen zum Elbe- bzw. Wanderfahrten-Obmann:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erfahrung auf Elbe- bzw. Wanderfahrten
- hinreichende Erfahrung als Au-Obmann
- Kenntnisse der Betretungsregelungen für die an der Elbe befindlichen Naturschutzgebiete (insbesondere Insel Pagensand)
- 2 malige Teilnahme an einem Obleute Lehrgang

3.2. Die Bootsobleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier sowie die im Sicherheitshandbuch hinterlegten Sicherheitsdokumente des ERC.

3.3. Die Bootsobleute dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3.4. Obleute und Steuerleute werden nach erbrachtem Nachweis durch den Vorstand ernannt. Der Leiter Freizeitsport führt die Liste der ernannten Obleute und schreibt diese bei Erfordernis fort. Die Liste ist im Sicherheitshandbuch einsehbar.

Ruderordnung des Elmshorner Ruderclub von 1909 e.V.

Stand: 08.04.2015



4. Beschreibung des Hausreviers

- 4.1. Das Hausrevier umfasst die Bundeswasserstraße Krückau von Km 0 (Wedenkamp-Brücke) bis zum Krückau-Sperrwerk.
- 4.2. Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:
Die Seeschiffahrtsstraßenordnung nebst den mit Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt bekannt gegebenen ergänzenden Regelungen für die Krückau.
- 4.3. Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

Aus den Befahrensregelungen ergibt sich generell das Rechtsfahrgebot, von dem nur im ausdrücklichem Einvernehmen einander passierender Boote im Einzelfall abgewichen werden kann.

Die Passage der „Käptn Jürs-Brücke“ im Hafen Elmshorn ist nur bei dem entsprechenden Signal (Grün oder weiß über 2-fach rot) und auch nur in der freigegebenen südlichen Brückendurchfahrt statthaft. Vorfahrt hat hier das mit dem Tidestrom fahrende Fahrzeug.

Das An- und Ablegen an den Bootsstegen soll im Regelfall gegen den Tidestrom erfolgen. Da hierbei meist das Fahrwasser gequert werden muss, ist insbesondere auf den durchgehenden Bootsverkehr zu achten.

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausreviers

- 5.1. Jede Fahrt ist vor Beginn unter Benennung des Obmanns ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- 5.2. Ohne Aufsicht durch einen Ausbilder oder Trainer des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein Bootsobmann im Boot sitzt.
Für die Nutzung der Trainings- und Rennboote sind die durch den Vorsitzenden Leistungssport ausgehängten Belegungspläne zwingend zu beachten.
- 5.3 Minderjährige dürfen außerhalb der Rudersaison (vom Abrudern bis zum Anrudern) nicht im Einer und Doppelzweier rudern.
- 5.4. Minderjährige dürfen in Rennbooten außerhalb der Rudersaison (vom Abrudern bis zum Anrudern) und bei Kaltem Wasser (weniger als 10°C) nur in Begleitung trainieren. Soweit kein Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt, ist es verpflichtend mit angelegtem Rettungskragen zu rudern.

Ruderordnung des Elmshorner Ruderclub von 1909 e.V.

Stand: 08.04.2015



6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers

- 6.1. Fahrten außerhalb des Hausreviers sowie die Bootsbelegung eigener Boote sind von dem Leiter Freizeitsport oder ersatzweise vom Vorsitzenden Freizeitsport zu genehmigen.
- 6.2. Die Bootsbelegung für Elbe-Fahrten ist rechtzeitig am schwarzen Brett mit den dafür vorgesehenen Formularen anzuzeigen.
Das Mindestalter ist grundsätzlich auf 14 Jahre festgelegt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Leiters Freizeitsport oder des Vorsitzenden Freizeitsport zulässig.
Ein vorschriftsmäßig reserviertes Boot darf von anderen Mannschaften nicht benutzt werden.
Kehrt ein Boot unplanmäßig nicht zum Startpunkt (Bootshaus bzw. Kollmar) zurück ist der Leiter Freizeitsport oder ersatzweise der Vorsitzenden Freizeitsport unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.3. Boote dürfen in der Regel nur mit vollständiger Besetzung und Ausrüstung gefahren werden.
- 6.4. Fahrten auf der Elbe dürfen nur bei stabiler, ruhiger Wetterlage (Windstärke und Richtung, Gewitterwarnung) und hinreichenden Sichtverhältnissen (Nebel, Dunkelheit) angetreten werden. Der Fahrtantritt bzw. die Weiterfahrt ist zu unterlassen, sobald nur einer der Mitrunderer die Weiterfahrt für zu gefährlich hält.
Die Ruderfahrten beschränken sich im Allgemeinen auf das Elbe-Gebiet von Blankenese bis Brunsbüttel bzw. Oste-Mündung.
- 6.5. Das Schleppen ist grundsätzlich verboten.
- 6.6. Die Bootsbesetzung muss bei Fahrten außerhalb des Hausrevieres auf der Elbe verpflichtend und ansonsten auf Weisung der Fahrtenleitung einen Rettungskragen (ersatzweise Feststoffweste) griffbereit mitführen. Die Funktionsfähigkeit ist eigenverantwortlich sicher zu stellen. Das Anlegen des Rettungskragens ist vom Obmann des Bootes bzw. vom Fahrtenleiter anzuordnen.

7. Bootsschäden und Verhalten bei Havarien

- 7.1. Entstandene oder entdeckte Bootsschäden und Materialmängel an eigenen Booten sind vom Obmann im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Bootswart mitzuteilen.
- 7.2. Havarien mit Personen-, Boots- oder anderen Materialschäden (Drittschäden) sind von dem am Vorfall beteiligten Obmann unverzüglich dem Vorsitzenden Verwaltung oder ersatzweise dem Vorsitzenden Freizeitsport mitzuteilen.

Die Ruderordnung wurde vom Vorstand am 08.04.2015 verabschiedet.